

KOMBILOHNBEIHILFE

Sie wollen eine Arbeit aufnehmen?

Dann nützen Sie das Angebot des Arbeitsmarktservice zur Förderung von vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen.

Wer?

Gefördert werden kann das Arbeitsverhältnis von arbeitslosen Personen über 50 Jahre, die eine Vormerkung von mindestens 182 Tagen aufweisen.

Was?

Gefördert werden kann ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitsausmaß von mindestens 20 Wochenstunden (in Ausnahmefällen ist eine geringere Wochenstundenanzahl möglich).

Wie lange?

Die Beihilfe kann für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, maximal bis zu einem Jahr gewährt werden.

Wie viel?

Die Höhe der Beihilfe ergibt sich aus der Differenz des zuletzt gebührenden Arbeitslosengeldes bzw. der zuletzt gebührenden Notstandshilfe (ohne Anrechnung des (Partner)Einkommens) plus 30% und dem Nettoerwerbseinkommen (inklusive Sonderzahlungen).

Die maximale Beihilfenhöhe beträgt EUR 950,-- monatlich. Förderungen von monatlich unter EUR 10,-- werden aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen nicht gewährt. Mit der Kombilohnbeihilfe ergibt sich ein Gesamteinkommen in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe plus 30%.

Alle Änderungen (z.B. Änderung des Beschäftigungsausmaßes, Unterbrechungen, monatliche Einkommensschwankungen über EUR 150,--) sind dem AMS umgehend bekannt zu geben und führen zu einer Neuberechnung der Beihilfe.

Wo?

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor Beginn des Arbeitsverhältnisses Kontakt aufnimmt oder einen entsprechenden Beihilfenantrag über das eAMS-Konto übermittelt.